

# Förderprogramm zur Vereinsentwicklung 2024

im Rahmen der Fördervereinbarung  
„Zukunftssicherung Sport“

**Besondere Verwendungsrichtlinien für die  
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der  
Vereinsentwicklung**

## Maßnahmenförderung

(gültig ab 01.01.2024)

für die Mitgliedsorganisationen des Landessportbunds Berlin e. V.

Stand: 15.12.2021

unterstützt durch:



Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehend Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

## Inhalt

1	Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung .....	2
2	Zuwendungsempfänger .....	2
3	Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
4	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	3
5	Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	3
6	Auszahlung .....	4
7	Nachweis der Verwendung .....	4
8	Allgemeine Verwendungsrichtlinien.....	5
9	Inkrafttreten.....	5

## 1 Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

### 1.1

Der Landessportbund Berlin kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung und aus Mitteln des Landes im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen zur Unterstützung der Vereinsentwicklung gewähren. Der Landessportbund Berlin fördert Sportvereine und Sportfachverbände beim Aufbau neuer Sportangebote, bei der Ausstattung von Sporträumen, der Organisationsentwicklung, bei der Erschließung neuer Sportflächen sowie innovative Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinsstruktur in ausgewählten thematischen Schwerpunkten.

### 1.2

Gefördert werden nachhaltige Maßnahmen der Sportvereine und Sportfachverbände zur Mitgliedergewinnung und -bindung, insbesondere durch die Erschließung neuer/unterrepräsentierter Zielgruppen, zum Qualitätsmanagement sowie zur Entlastung des Ehrenamtes.

### 1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landessportbund Berlin entscheidet gegenüber den Zuwendungsempfängern aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushalt des Landessportbunds Berlin dafür vorgesehenen und zur Verfügung stehenden Mittel.

## 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Berliner Sportvereine und Sportfachverbände, die

- a. als Mitgliedsorganisation des Landessportbunds Berlin gelten oder Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbunds Berlin sind.
- b. den Nachweis der Gemeinnützigkeit und sportlichen Förderungswürdigkeit<sup>1</sup> erbringen.
- c. eine Erhebung zeitgemäßer Vereinsbeiträge (DKLB) vorweisen.

---

<sup>1</sup> kraft Sportförderungsgesetz

### **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **3.1**

Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein.

#### **3.2**

Als förderfähig sind jene Maßnahmen anzusehen, deren vollständige Durchführung im Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Antrags- und Förderjahrs erfolgt.

### **4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### **4.1**

Eine Zuwendung wird zur Deckung der Ausgaben gewährt.

Die Auszahlung der Zuwendung zur Maßnahmenförderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung.

#### **4.2**

Ein Sportverein/-fachverband erhält einen Festbetrag in Höhe bis zu 1.000 € zur Umsetzung einer Maßnahme.

#### **4.3**

Eine Verwaltungskostenpauschale ist mit 5% definiert.

### **5 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **5.1**

Die Sportvereine und Sportfachverbände beantragen die Zuwendung fristgerecht vier Wochen vor Maßnahmenbeginn mit einer ausreichenden Bewerbung und einem detaillierten Finanzierungsplan auf dem vom Landessportbund Berlin herausgegebenen Vordruck (Antragsformular). In Sonderfällen kann eine verkürzte Frist vereinbart werden.

## 5.2

Der Landessportbund Berlin bewilligt die Zuwendung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsentwicklung für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.

## 5.3

Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsentwicklung sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

# 6 Auszahlung

## 6.1

Der Landessportbund Berlin zahlt die Zuwendungen erst aus, wenn die zu fördernde Organisation sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim Landessportbund Berlin eingegangen ist.

## 6.2

Die Zuwendungssumme wird ohne Anforderung nach Eingang der ausreichend unterschriebenen Einverständniserklärung ausgezahlt.

## 6.3

Treten nach der Antragsstellung durch die Sportvereine/-fachverbände erhebliche Änderungen bei der Finanzierung der Maßnahme auf, gilt es als verpflichtend, den Landessportbund Berlin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Verwehrung oder Rückforderung der Zuwendung ist vorbehalten.

# 7 Nachweis der Verwendung

## 7.1

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens acht Wochen nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahrs oder nach vereinbarter Terminsetzung einzureichen.

## 7.2

Es wird regelmäßig ein einfacher zahlenmäßiger Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage: Angabe von Belegnummer und Zahlungsdatum) entsprechend des vorgelegten Finanzierungsplans im Antragsformular, ohne Vorlage von Originalbelegen, Unterlagen und Verträgen.

## 7.3

Der Landessportbund Berlin kann in Einzelfällen die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises verlangen.

## 8 Allgemeine Verwendungsrichtlinien

Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsentwicklung sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

## 9 Inkrafttreten

Die besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab dem 01.01.2024 gültig.